

## **Richtlinien für Strassenmusik**

Vom 2. November 1987

---

Kurztitel:

Strassenmusik

Zuständige Abteilung:

Öffentliche Sicherheit

# Richtlinien für Strassenmusik

Vom 2. November 1987

---

Für den Auftritt als Strassenmusikant ist eine Bewilligung der Gemeinde Baden erforderlich.

Bewilligungen sind unmittelbar vor dem Auftritt auf dem Stadtpolizeiposten zu lösen; sie können nicht für mehrere Tage zum voraus bezogen werden.

Strassenmusikanten haben die Bewilligung auf sich zu tragen und der Polizei auf verlangen jederzeit vorzuweisen.

Pro Musikant oder Gruppe wird alle 10 Tage nur eine Bewilligung erteilt<sup>1</sup>.

Die Bewilligung ist nur für einen halben Tag gültig.

Spieldauer:           entweder    von 10.00 – 12.00 Uhr  
                          oder            von 14.00 – 18.30 Uhr  
                                  am Mittwoch bis 20.00 Uhr  
                                  am Samstag bis 17.00 Uhr

Während der Mittagszeit von 12.00 – 14.00 Uhr darf nicht musiziert werden.

Die Musikanten haben ihren Standort alle 30 Minuten um mindestens 100 m zu verlegen und dürfen am gleichen Ort nur einmal auftreten<sup>2</sup>.

Die Verwendung von Verstärkeranlagen, Megaphonen und Tonträgern ist nicht zulässig. Verkauf von Waren, wie Cassetten, CD's usw. ist verboten. Darbietungen die den Charakter von Bettelei haben werden nicht bewilligt<sup>3</sup>.

Die Bewilligung beträgt        pro Person Fr. 5.--,  
  pro Gruppe maximal Fr. 20.--.

Gesuchstellern ohne Aufenthaltsbewilligung dürfen aufgrund fremdenpolizeilicher Bestimmungen keine Bewilligung erteilt werden<sup>4</sup>.

Stadtpolizei Baden, 2. November 1987

---

<sup>1</sup> Änderung vom 13. September 2000.

<sup>2</sup> Änderung vom 13. September 2000.

<sup>3</sup> Änderung vom 13. September 2000.

<sup>4</sup> Änderung vom 13. September 2000.